

RS Vwgh 2022/3/3 Ra 2020/15/0013

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.03.2022

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

36 Wirtschaftstreuhänder

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BAO §83

WTBG 2017 §77 Abs11

ZustG §9

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2012/13/0051 E 26. Februar 2014 RS 1 (hier ohne den letzten Satz)

Stammrechtssatz

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes schließt eine allgemeine Vertretungsbefugnis eine Zustellungsbevollmächtigung mit ein (vgl. z.B. das hg. Erkenntnis vom 20. Juni 2012, 2010/17/0215, mwN). Das gilt auch, wenn sich ein Vertreter auf die ihm erteilte Vollmacht beruft (vgl. das hg. Erkenntnis vom 3. Juli 2009, 2008/17/0154). Der Abgabepflichtige kann auch mehrere Vertreter, also auch mehrere Zustellungsbevollmächtigte bestellen (vgl. Wanke, Zustellungsfragen im Abgabenverfahren, Teil 2, ÖStZ 1988, 283 (285)).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2020150013.L03

Im RIS seit

21.04.2022

Zuletzt aktualisiert am

22.04.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>